

Oliver Martin
SVP
Heimenhoferstr 3
8585 Mattwil

Marcel Wittwer
EDU
Bühlacker 2
8581 Schocherswil

Beat Stump
SVP
Eppishausenstr.8
8586 Buchackern

EINGANG GR			
18.06.2024			
GRG Nr.	24	EA	5 32

Einfache Anfrage

Überprüfung der ausserordentlichen Regelung des Ruhegehalts für den Regierungsrat

Bis zum Einsetzen der Altersrente der Pensionskasse Thurgau haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf ein Ruhegehalt, sofern sie beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Altersjahr vollendet haben und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nehmen.

Das Ruhegehalt erhalten die demissionierten Regierungsräte bis sie 63 Jahre alt sind, danach wechseln sie in die ordentliche Pensionskasse. Das maximale Ruhegehalt liegt bei 50 % der beitragspflichtigen Besoldung jährlich.

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung gemäss § 10 PKVO angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons sowie des gestiegenen AHV-Referenzalters noch zeitgemäss ist.-

Die jährliche Grundbesoldung des Regierungsrats beträgt pro Mitglied gemäss Besoldungsverordnung (BesVO 177.22) sowie des Anhang 2 (Lohntabelle) Fr. 291'000. (Plus Spesen)

Diese Lohnentschädigung wird der Verantwortung der Aufgabe entsprechend nicht in Frage gestellt, ein solcher Lohn wird jedoch nur von einem sehr geringen Anteil der Thurgauer Bevölkerung erreicht. Der Regierungsrat gehört damit zu den Gutverdienern.

Aufgrund dieser Tatsachen bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es aktuell noch Gründe für die vorsorgerechtliche Sonder- und Vorzugsbehandlung der Mitglieder des Regierungsrates gemäss § 10 PKVO betreffend Ruhegehalt? Die übrigen Staatsangestellte profitieren nicht davon und Personen in der Privatwirtschaft kennen eine solche Regelung nicht.
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, eine optionale Ruhegehaltsversicherung auf Basis einer paritätischen Beitragsfinanzierung einzuführen?
3. Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass das Ruhegehalt über die Pensionskasse ausbezahlt wird, jedoch zulasten der Staatsrechnung verbucht wird ?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Regelung betreffend Ruhegehalt über eine Revision der PKVO des Grossen Rates zu ändern und damit mit gutem Beispiel der angespannten Finanzlage mit Vorbildfunktion entgegenzuwirken?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Mattwil, 19. Juni 2024

Oliver Martin



Marcel Wittwer




Beat Stump